

Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindlichen Liegenschaft der Gemeinde Stolpe

1. Nutzungsbereich

1. Die Gemeinde Stolpe unterhält im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben nachfolgende Einrichtung, die das kulturelle und sportliche Leben fördern soll:

- Dörphus Stolpe in 17391 Stolpe, Peenstraße 18

2. Die Gemeinde stellt auf Antrag und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages gemeindliche Räume zur Nutzung an Dritte zur Verfügung.

3. Über die Bereitstellung gemeindlicher Räume entscheidet der Bürgermeister. Ein Nutzungsanspruch besteht nicht.

2. Entgeltspflicht

Für die Nutzung der Räume hat der Nutzer ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung an den Nutzungsüberlasser zu zahlen.

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist die Person bzw. die Personen, die mit dem Nutzungsüberlasser einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben. Bei mehreren Personen kann jede als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

4. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Räume hat der Nutzer ein Entgelt in folgender Höhe zu zahlen:

pro Tag 100,00 €
pro Stunde 10,00 €

5. Befreiung von der Zahlungspflicht

Anerkannte gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Zusammenschlüsse der Gemeinde Stolpe, die aktiv das Gemeindeleben fördern, sind von der Entgeltspflicht befreit.

Diese haften für entstandene Nutzungsschäden.

6. Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

Der Nutzungsvertrag gilt als Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen oder er kann bar entrichtet werden.

7. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt ab sofort in Kraft.

Stolpe, d. 2009 -02- 02


Falk
Bürgermeister

